

schreiben ließ ¹⁴⁵⁾. Es ist anzunehmen, daß dieser Text auf einer früher in Basel entstandenen Verdeutschung fußt. Wenn man den Text der RS und den der Eberler-Bibel nebeneinanderstellt und zum Vergleich die etwa im gleichen Raum fast zur gleichen Zeit entstandene Menteler-Bibel heranzieht ¹⁴⁶⁾, sind die Übereinstimmungen der RS mit der Eberler-Bibel auffallend. Der Satz *primum dicite* wird von der RS mit *so sollt yr sprechen von erst*, von der Eberler-Bibel mit *so sollent ir des ersten sprechen* ¹⁴⁷⁾, von der Menteler-Bibel dagegen besser mit *sprecht zu dem ersten* ¹⁴⁸⁾ wiedergegeben. Unter diesen Umständen können wir aber enge Zusammenhänge zwischen der RS und der Baseler Bibel annehmen. Da eine direkte Beeinflussung des einen Werkes durch das andere unwahrscheinlich ist, der Autor der RS als Bibelübersetzer größeren Stiles auch nicht in Frage kommt — in diesem Falle wäre doch in der RS ein gediegeneres Wissen um die Bibel festzustellen — muß angenommen werden, daß die RS und die Baseler Bibelübersetzung die gleiche Vorlage benützten. Die RS bezog also wahrscheinlich ihre Kenntnisse von der Heiligen Schrift weitgehend aus einer in Basel vorhandenen deutschen Übersetzung.

Auch auf die Clementinen beruft sich die RS ¹⁴⁹⁾, doch hat die Vorlage auch hier nicht den Wortlaut, der ihr von der RS zugeschrieben wird ¹⁵⁰⁾. Man könnte zwar abermals an eine sehr freie Interpretation denken, doch lösen sich alle Schwierigkeiten, wenn man an ein Zitieren aus zweiter Hand denkt. Das wäre sehr gut möglich, da die behandelte

¹⁴⁵⁾ H. Vollmer, Neue Beiträge zur Geschichte der deutschen Bibel im Mittelalter (Bibel und deutsche Kultur 8, 1938) S. 76.

¹⁴⁶⁾ W. Kurrelmeyer, Die erste deutsche Bibel (Bibliothek des Litterar. Ver. in Stuttgart 234, 1904); dazu G. Eis, Frühneuhochdeutsche Bibelübersetzungen (1949) S. 33 ff. Vgl. dazu Koller, MIOG. 60, 153 f.

¹⁴⁷⁾ Vgl. oben S. 420.

¹⁴⁸⁾ Kurrelmeyer a. a. O. S. 250; *requiescet* wird von der RS und der Eberler-Bibel mit *bleybet*, in der Menteler-Bibel genauer mit *rüet* wiedergegeben; vgl. oben S. 420 f. und Kurrelmeyer a. a. O.

¹⁴⁹⁾ Beer, RS S. 8.

¹⁵⁰⁾ N fol. 25^v hat den Text: *nichts get von hoff umbsunst und sein gegangen auß der ordenung, dye so erlich gemacht und bestetiget solt sein und was, als man es in Clementini woll findet*. Beer glaubt, daß hier lib. 3, tit. 2 gemeint ist. Dort fehlt allerdings eine Bestimmung, die die päpstliche Kanzlei betrifft; die Clementinen sprechen hier ganz allgemein von der Pfründenvergebung. Bei dem unklaren Wortlaut der RS ist es auch möglich, daß lib. 5, tit. 7 (*De privilegiis et excessibus privilegiatorum*) oder tit. 8 und 9 (*De poenis, De poenitentiis et remissionibus*) gemeint ist. Ein gutes Wissen um die Clementinen kann jedenfalls aus diesem Zitat nicht mit Sicherheit erschlossen werden.